

Satzung des Vereins **LebensRäume** e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **LebensRäume** e.V.. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Zarrendorf des Landkreises Vorpommern-Rügen und ist im Amtsgericht Stralsund eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt als freier Träger der Jugendhilfe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von *Kindern und Jugendlichen*, Heranwachsenden und sozial Benachteiligten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen. Er trägt dazu bei, Lebenssituationen und Zukunftschancen der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.
2. Zweck des Vereins ist dabei insbesondere, der unter 1 genannten Zielgruppe vor allem im Bereich der erzieherischen Hilfen und der Jugendsozialarbeit allgemeinbildende und berufliche Angebote zu unterbreiten.

§ 3 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Verein gibt sich dazu eine Beitragsordnung.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand, durch Tod bzw. Liquidation oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins oder wiederholter Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrages. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses anzuhören.
3. Über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses bei dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich beantragen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - Beschlussfassung über den Haushalt
 - Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, des Prüfberichts sowie Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins, erteilt dem scheidenden Vorstand Entlastung, beschließt über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Vor Gültigkeit der Niederschrift bedarf es der Unterschriften des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und des/der Schriftführer/in.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Beachtung der Form- und Fristenvorschriften erneut zu einer Versammlung ein, die dann unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. In dieser Einladung ist auf die dann entstehende Beschlussfähigkeit gesondert hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Das Herstellen der Nicht-öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann erfolgen, wenn auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Herstellung der Nichtöffentlichkeit stimmt.
3. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen und die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem/der Schatzmeister/in zusammen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins und Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten, etwa im Rahmen der jährlichen Ehrenamtspauschale. Ist der Vereinsvorsitzende gleichzeitig der angestellte Geschäftsführer des Vereins, erhält dieser eine Vergütung in Anlehnung des TVöD.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gemäß §26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann einen erweiterten Vorstand mit der Bestellung von bis zu 3 Beisitzern bilden. Die Wahl der Beisitzer für den erweiterten Vorstand nimmt die Mitgliederversammlung vor. Die Beisitzer haben ausschließlich eine Beratungsfunktion für den geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf.
3. Der Vorstand ist nach Ladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter(n) mit einer Frist von einer Woche beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss und die bis zur nächsten Sitzung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins folgt den Bestimmungen des dritten Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO 1977 i.d.F. vom 19. April 2001). Insbesondere werden die Bestimmungen de § 55 (Selbstlosigkeit), des § 56 (Ausschließlichkeit) sowie des § 57 (Unmittelbarkeit) beachtet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, d.h.:

- Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- Der Verein verfolgt seine Aufgaben ausschließlich, d.h.: Der Verein verfolgt nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

§ 13 Schlussbestimmungen

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe „tragbar e.V.“, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.

Zarrendorf, der 10. August 2005

- Änderung am 04.11.2005
- Änderung am 19.12.2007
- Änderung am 18.08.2008
- Änderung am 19.12.2014
- Änderung am 20.03.2015
- Änderung am 16.06.2017